



**Empfehlung zur Messdatenerfassung und
Abrechnung der Stromproduktion aus
Energieerzeugungsanlagen**

**Andrea Paoli,
Leiter Abteilung Energie des Kantons Thurgau**

Zielsetzung und Stellenwert der Empfehlung

- Klärung von Fragen im Zusammenhang mit Anschlüssen und Abrechnungen
- Schaffung von Grundlagen für eine einfache und einheitliche Handhabung
- Die Empfehlung hat bei Streitigkeiten Signalwirkung

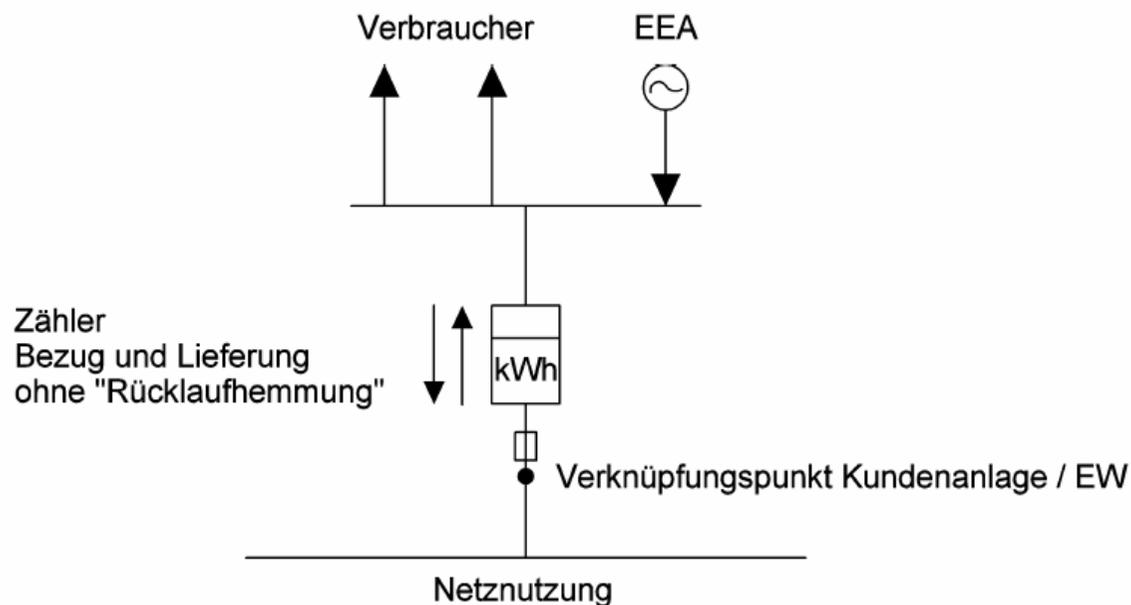
Zwei Kundegruppen

- Der „Eigenversorger“ (bestehende Anlagen, kantonales Förderprogramm)
- Der „Investor“ (kostendeckende Einspeisevergütung)

Der Eigenversorger: Messanschluss

Bei Anlagen < 1.5 kVA soll auch in Zukunft ein vereinfachtes Messverfahren (ohne Rücklaufhemmung) angewendet werden

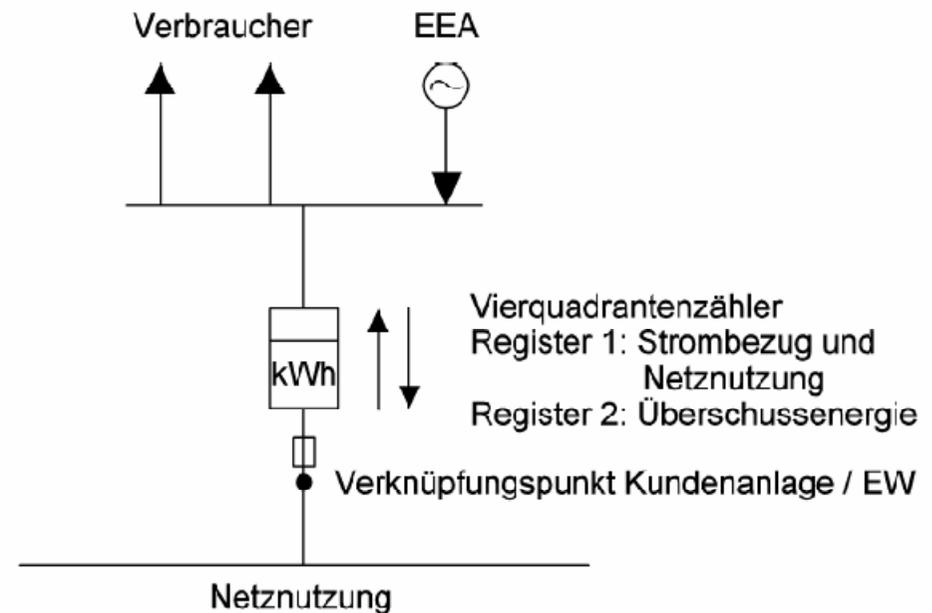
- Mess- und Abrechnungsaufwand für „Überschussenergie“ entfallen



Der Eigenversorger: Messanschluss

Bei Anlagen > 1.5 kVA soll ein Vierquadrantenzähler installiert werden

- Lieferung und Betrieb über Grundgebühr abgegolten
- Montage wird verrechnet
- Mehraufwand für Auslesung / Abrechnung der Überschussenergie wird nicht zusätzlich verrechnet



Der Eigenversorger: Vergütung

Anlagen vor dem 31. Dezember 2005 in Betrieb gegangen

- Bestandesgarantie: Entschädigung der Überschussenergie mit 15 Rp./kWh bzw. 16 Rp./kWh
- Bestandesgarantie: Bis 10 kVA Abrechnung wie bisher nach vereinfachtem Messverfahren (ohne Rücklaufhemmung)

Der Eigenversorger: Vergütung

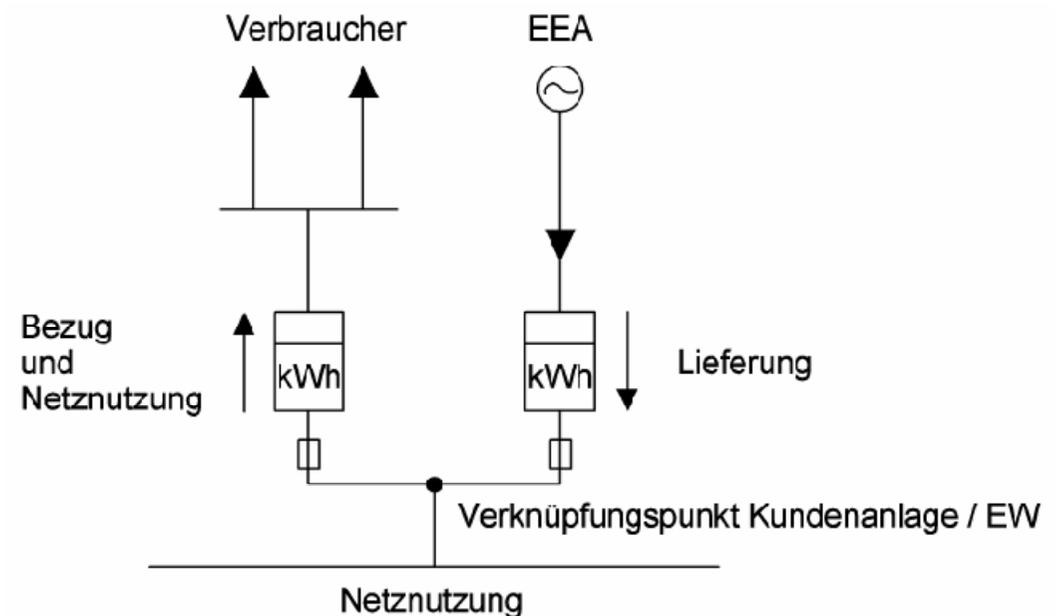
Anlagen nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb gegangen

- Entschädigung der Überschussenergie mit 15 Rp./kWh bzw. 16 Rp./kWh bis Ende 2008
- Nach 2008: Entschädigung der Überschussenergie zu Marktpreis für Endkunden ohne Netznutzungspreis

Der Produzent: Messanschluss

Gesamte produzierte Energie wird ins öffentliche Netz eingespiesen

- Bis 30 kVA Gebühr für zweiten Zähler Fr. 5.-/Monat (inkl. eine ordentliche Ablesung)
- Bis 30 kVA keine Lastgangmessung erforderlich
- Lastgangmessung wird in Rechnung gestellt



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit